

## **Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)**

**(Änderung vom 9. März 2016)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. November 2012 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV)**

- § 13. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht, wenn
- a. der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen der massgebenden Personen kleiner ist als die Vermögensgrenze gemäss § 19 und
  - b. die anerkannten Lebenskosten gemäss § 20 höher sind als der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen der massgebenden Personen gemäss §§ 21–24.

Anspruch  
a. Grundsatz

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Massgebende  
Personen

<sup>2</sup> Massgebend sind zusätzlich folgende Personen, wenn sie mit einer Person gemäss Abs. 1 im gleichen Haushalt leben:

- a. Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss Abs. 1,
  - b. Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der Personen gemäss Abs. 1 lit. c,
  - c. Personen, die mit einer Person gemäss Abs. 1 lit. c im selben Haushalt leben, ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes,
  - d. Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss lit. b und c.
- Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 19. <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze beträgt:

Vermögens-  
grenzen

- a. Fr. 120 000, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
- lit. b und c unverändert.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich um Fr. 30 000 für jedes Kind und Enkelkind gemäss § 18 Abs. 2.

§ 19 a wird aufgehoben.

## 852.13

### Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV)

Anerkannte  
Lebenskosten

§ 20. <sup>1</sup> Die anerkannten Lebenskosten betragen:

- a. Fr. 57300 pro Jahr, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
- lit. b und c unverändert.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich für jedes Kind um

- a. Fr. 12400 pro Jahr für das erste und zweite Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 2,
- b. Fr. 9100 pro Jahr für das dritte und vierte Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 2,
- c. Fr. 5800 pro Jahr für weitere Kinder oder Enkelkinder gemäss § 18 Abs. 2.

§ 20 a wird aufgehoben.

Anrechenbare  
Einnahmen  
a. Erwerbs-  
einnahmen

§ 21. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Erwerbseinnahmen werden zu zwei Dritteln angerechnet.

b. Übrige  
Einnahmen

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

c. Vermögens-  
verzehr

§ 23. <sup>1</sup> Als Einnahme angerechnet wird  $\frac{1}{15}$  des anrechenbaren Vermögens, soweit das Vermögen die folgenden Beträge überschreitet:

lit. a unverändert.

- b. Fr. 60000, wenn zusätzlich zu einem Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c eine Person gemäss § 18 Abs. 2 lit. b oder c massgebend ist,
- c. Fr. 37500 in den übrigen Fällen.

lit. d und e werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 lit. a–c erhöht sich um Fr. 15000 für jedes Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 2.

Teuerungs-  
ausgleich

§ 26. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion passt die Beträge gemäss §§ 19, 20 und 23 alle drei Jahre auf den 1. Oktober an die Teuerung an.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 27. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der  
Jugendhilfe-  
stelle

a. Sie prüft die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen gemäss §§ 23 und 24 KJHG<sup>1</sup>.

lit. b–h unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abschnitt «D. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern» (§§ 40–43) wird aufgehoben.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. März 2016**

Gesuche werden nach dem bisherigen Recht behandelt, wenn der Anspruch vor dem 1. April 2016 entstanden ist und bis zum 30. April 2016 geltend gemacht wurde. Beiträge werden längstens bis zum 30. September 2016 ausgerichtet.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. April 2016 in Kraft ([ABl2016-03-18](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 852.1](#).